

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 213/12 B

L 2 U 424/09 (Bayerisches LSG)
S 8 U 48/09 (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung
eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist abzulehnen, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (*vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 114 ZPO*). Nach summarischer Prüfung des angefochtenen Urteils sieht der Senat keine gute Möglichkeit, dass eine Beschwerde mit Aussicht auf Erfolg geführt werden könnte, weil nicht ersichtlich ist, dass einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend genannten Zulassungsgründe vorliegen könnte.
- 2 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat privatschriftlich Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG eingelegt. Eine privatschriftliche Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form (§§ 160a, 73 Abs 4 SGG), worüber der Kläger im Urteil des LSG zutreffend belehrt worden ist. Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; *vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497*).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

